

in den einzelnen Fürstenthümern und Standesherrschaften für alle Personen und Sachen oder für einzelne gesetzlich als besondere Gattungen anerkannte Klassen von Personen und Sachen Geltung besitzen,

c) die nur in einzelnen Theilen eines Fürstenthums oder einer Standesherrschaft gültigen Lokalrechte, die sich jedoch nur auf das Erbrecht beziehen.

Die zu a) und b) aufgeführten Rechtsnormen sind auf Grund von Berathungen mit den Deputirten der Stände 1841 als revidirter Entwurf gedruckt. Aus dem 174 Paragraphen umfassenden Provinzialrecht a) sind hier hervorzuheben: § 6, nach welchem der Eigenthümer bestehender Brunnen diese ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht eingehen lassen darf, § 71, welcher festsetzt, daß vermöge des Auenrechtes, soweit nicht Ortsgewohnheiten oder besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, alle in der Feldmark befindlichen Privatflüsse und Bäche im Eigenthum der Gutsherrschaft stehen, und § 82, welcher gegen den klaren Inhalt der von den vormaligen Schlesischen Statsministern bestätigten und vollzogenen Urbarien (Lagerbücher) eine Klage nur inso weit zuläßt, als eine auf der neueren Gesetzgebung beruhende Veränderung der Verhältnisse nachweisbar ist.

Die 359 Paragraphen des Schlesischen Partikularrechts b) betreffen größtentheils die dem Gebiete der ehelichen Gütergemeinschaft und des Erbrechts angehörigen Materien. Hier verdient nur § 206 Erwähnung, inhaltlich dessen im Fürstenthum Dels jeder Angrenzende Bäche, Gräben und Privatflüsse zu seinem Gebrauche ableiten kann, sie aber demnächst wiederum in den alten Lauf zurückführen muß.

An öffentlich rechtlichen Gesetzen und Verordnungen sind für Schlesien hervorzuheben das „Edikt, wie es mit Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben, auch Anlegung der Wasserleitungen und Vorfluth in Schlesien und der Grafschaft Glatz gehalten werden soll“, vom 20. Dezember 1746 (Nieberding-Frank, „Gesetze, betreffend Wasserrecht und Wasserpolizei im Preussischen Staate“, Breslau 1888, S. 35 flg.), die „Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763 (Korn, „Schlesische Edikten-Sammlung“, Bd. 7, S. 40), das „Vorfluths-Edikt“ vom 6. Juli 1773 (Lette und v. Rönne, „Landeskulturgebgebung des „Preussischen Staates“, S. 570/9) und die „Mühlenordnung für das Souveräne Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz“ vom 28. August 1777 (Nieberding-Frank a. a. O. S. 38). Die neuere Gesetzgebung hat diese Verordnungen im Wesentlichen ihrer Gattung entkleidet; die Grundlage des Wasserrechts bildet auch für Schlesien das Allgemeine Landrecht und die mit dem Vorfluth-Edikt vom 15. November 1811 beginnende Neuregelung der Wassernutzung.

5. Preussische Gesetzgebung seit Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts.

Das preussische Allgemeine Landrecht bietet die allgemeinen, für das Weichselgebiet maßgebenden Grundlagen des Wasserrechts, deren provincialrechtliche Aenderungen bei der Behandlung der einzelnen Materien Erwähnung finden werden, in den §§ 96—117 Tit. 8 Th. I (von Einschränkung

des Eigenthums bei Gräben und Wasserleitungen und in Ansehung der Vorfluth), den §§ 38—87 Tit. 15 Th. II (von Strömen, Häfen und Meeresufern) und den §§ 229—246 Tit. 15 Th. II (von der Mühlengerechtigkeit). Ein Theil der in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen ist durch die spätere Gesetzgebung, insbesondere durch das Vorfluthsedikt vom 15. November 1811 und das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 außer Geltung gesetzt, bezw. abgeändert und ergänzt worden, während das schon von Alters her auf der Grundlage genossenschaftlicher Vereinigungen erwachsene und durch mehr oder weniger lokale statutarische Anordnungen geregelte Deichwesen durch das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 seine gesetzliche Ausgestaltung erfahren hat.

Die älteren preussischen Vorfluthedikte waren bereits durch das von Friedrich dem Großen erlassene „Edikt wegen zu verschaffender Vorfluth und Räumung der Gräben und Bäche“ vom 6. Juli 1773 aufgehoben, an dessen Stelle die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nach einem Reskripte des General-Direktoriums vom 13. Januar 1795 getreten waren. Das Edikt wegen der Mühlen-Gerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwangs, des Bier- und Branntweinzwangs in der ganzen Monarchie vom 28. Oktober 1810 (G. S. S. 95) hob den Mühlenzwang und das mit dem Besitze einer Mühle verbundene Recht, Andere zu zwingen, ihren Bedarf bei dieser Mühle mahlen und schrotten zu lassen, auf, gab einem jeden zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich Berechtigten auch das Recht, auf diesem Grundstücke Wassermühlen anzulegen, machte diese Anlage aber von einer erst nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung des Unternehmens zu ertheilenden polizeilichen Genehmigung abhängig. Das Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 (G. S. S. 300) verwies im § 24 auf eine besondere Verordnung hinsichtlich der Bestimmungen wegen der Vorfluth, Ent- und Bewässerungen und Entfernung der hierbei entgegenstehenden Hindernisse. Die in Bezug genommene Verordnung ist unterm 15. November 1811 als Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth (G. S. S. 352) ergangen. Dasselbe regelte indessen nur die Vorfluth und die Entwässerungen, die in Aussicht gestellte Zusage hinsichtlich der gesetzlichen Regelung der Bewässerungsverhältnisse erfüllte erst das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41).

Das ersterwähnte Edikt vom 15. November 1811 (sogen. Vorfluthsedikt) behandelt in den §§ 1—9 die Regelung des Wasserstandes bei Stauwerken durch Setzung eines Merkpfeils, in § 10 die Räumung der Gräben und Wasserabzüge und in den §§ 11—34 die Verschaffung der Vorfluth.

Das Gesetz vom 28. Februar 1843 läßt sich in den §§ 1—12 über die Benutzung der Privatflüsse überhaupt aus, bestimmt sodann in den §§ 13—55 des Näheren über die Rechte der Uferbesitzer und enthält in den §§ 56—59 Vorschriften über die Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen. Ergebnis langjähriger gesetzgeberischer Vorarbeiten für einen das ganze Wasserrecht umfassenden, in diesem Umfange nicht zum Gesetz gewordenen Entwurf, läßt es den nach Allgemeinem Landrecht, gemeinem und Französischem Rechte streitigen Begriff des

Privatflusses dem öffentlichen gegenüber undefinirt, so daß erst die Praxis seinen thatsächlichen Geltungsbereich festzustellen hatte. Sein Abschnitt III bietet die besonders wichtige rechtliche Grundlage für die zwangsweise Bildung von Genossenschaften „zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen“ und „nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind“, im Wege der landesgesetzlichen Verordnung.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts, dessen Anwendbarkeit auf Bewässerungsanlagen beschränkt war, wurde durch Art. 2 des Ges. vom 11. Mai 1853 (G. S. S. 182) auch auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen erstreckt, jedoch mit der Maßgabe, daß Genossenschaften für Drainageanlagen nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden sollten.

Das Ausschluß- und Präklusionsverfahren regelte das Gesetz vom 23. Januar 1846 (G. S. S. 26) nach dem Vorbilde der §§ 19—22 des Gesetzes vom 28. Februar 1843. Durch Gesetz vom 11. Mai 1853 (G. S. S. 182) wurden die Bestimmungen der Vorfluthsgesetze auch auf unterirdische Wasserleitungen übertragen.

Eine Neuordnung des Deichwesens wurde durch das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G. S. S. 54) herbeigeführt, das nach den Motiven in Abschnitt I §§ 1—10 „die landespolizeiliche Ueberwachung der vorhandenen, von Einzelnen oder von kleinen Sozietäten angelegten Privatdeiche zum Zweck ihrer Konfervation im Interesse der Landeskultur“ und „„daß mit diesen Privatdeichen keine, anderen benachbarten Grundbesitzern schädliche Veränderung vorgenommen werde““ regelt, in Abschnitt II §§ 11—23 „die gesetzliche Anerkennung eines Rechtsprinzips einer zwangsweise zu realisirenden genossenschaftlichen Verpflichtung aller beim Schutze gegen Ueberfluthungen, wie bei der Melioration der Grundstücke durch Abhaltung des Stromwassers auf gleiche Weise interessirten Niederungsbesitzer theils zur gemeinsamen Anlage neuer Deiche, theils zur gemeinsamen Unterhaltung und Erweiterung vorhandener Deiche“ zum Gegenstande hat und im Abschnitt III §§ 24—28 gemeinsame Bestimmungen für Deiche innerhalb und außerhalb eines Deichverbandes aufstellt. Es bestimmt im § 23, daß die bei seiner Publikation vorhandenen Deichordnungen und Statuten zwar in Kraft bleiben, daß jedoch diejenigen, bei denen dies erforderlich erscheint, einer Revision unterworfen werden sollen. Die Aenderung und Aufhebung bestehender Statute soll nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen dürfen. Aufgehoben werden in § 28 nur die von dem Gesetze abweichenden Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder der für einzelne Landestheile bestehenden Verordnungen. Als solche aufgehobenen Bestimmungen der ersten Kategorie werden die §§ 63—65 Tit. 15 Th. II Allg. L. R. besonders namhaft gemacht.

Nach dem § 23 a. a. O. blieben für das Weichselgebiet die zahlreichen Deichordnungen bestehen, welche sich dort für die vielfach schon mit ihren Anfängen in die Ordenszeit zurückreichenden Deich- und Schlickverbände auf Grund einer Jahrhunderte umfassenden Entwicklung eigenartig ausgestaltet hatten. Zur Beseitigung mit der Neuzeit unvereinbarer Verhältnisse aber bot auf der Grundlage der durch denselben § 23 gebotenen Möglichkeit insbesondere der Allerhöchste

Erlaß vom 14. November 1853 (G. S. S. 935) eine Handhabe, der behufs Vermeidung von Wiederholungen und Erleichterung der Abfassung und Prüfung neuer Deichstatute in einer Anlage eine Zusammenstellung der „allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute“ mittheilte und die Anordnung traf, daß auf diese in den Statuten künftighin nur Bezug zu nehmen sei.

Eine neue erweiterte Grundlage erhielt die Genossenschaftsbildung durch das Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (G. S. S. 297), welches im § 1 als in seinen Geltungsbereich fallend die Bildung von Genossenschaften bezeichnet, welche die Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, die Ent- und Bewässerung von Grundstücken, den Schutz der Ufer, die Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, ferner die Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und von anderen Schiffahrtsanlagen bezwecken. Dasselbe enthält in den §§ 11 bis 44 Vorschriften über die Bildung und die Rechtsverhältnisse der dem Privatflußgesetze vom 28. Februar 1843 noch unbekannten, freien Genossenschaften, die zu ihrer Begründung der Genehmigung des Staates nicht bedürfen und seiner Aufsicht nicht unterworfen sind und stellt sodann in den §§ 45—88 die für die Verhältnisse der öffentlichen Genossenschaften maßgebenden Grundsätze auf. In den §§ 65—70 finden sich besondere Bestimmungen für die Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur. Die §§ 89 und 90 regeln die Anwendung des Gesetzes auf die bereits vor seinem Inkrafttreten errichteten Genossenschaften, welche als öffentliche angesehen und behandelt werden.

Das Gesetz, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, vom 13. Mai 1879 (G. S. S. 367), das der durch das Gesetz vom 1. April 1879 gebotenen neuen Anregung zur Bildung wassergenossenschaftlicher Vereinigungen einen finanziellen Rückhalt zu bieten bestimmt und geeignet ist, hat bisher nur vereinzelt zur Errichtung der darin in Aussicht genommenen Institute geführt.

Die Verhältnisse der Fischerei sind durch das Fischereigesetz für den Preussischen Staat vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197), das für die Küsten- und Binnenschifffahrt maßgebend und durch das Gesetz vom 30. März 1880 (G. S. S. 228) in einigen Punkten abgeändert bzw. ergänzt worden ist, geordnet. Den besonderen Verhältnissen der den einzelnen Landestheilen der Monarchie angehörigen Gewässer ist durch den Erlaß von Ausführungsverordnungen für die einzelnen Provinzen Rechnung getragen (für Westpreußen vom 8. August 1887 G. S. S. 348, für Posen vom 12. Mai 1888 G. S. S. 105, für Schlesien vom 8. August 1887 G. S. S. 406).

Von besonderer Wichtigkeit für die Regulirung und Uferbefestigung der preussischen Ströme ist das Gesetz, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883 (G. S. S. 333), dessen Bestimmungen an anderer Stelle zur Darstellung gelangen werden.

Die Zuständigkeit der Behörden auf den Gebieten der Wasser-, Deich- und Fischerei-Polizei hat durch die Titel XII (Wasserpolizei), XIII (Deichangelegenheiten), XIV (Fischereipolizei) des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwal-

tungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237), in Verbindung mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), eine umfassende Neuregelung erfahren.

Der Reichsgesetzgebung ist auf dem Gebiete des Wasserrechts und der mit diesem in Verbindung stehenden Materien verfassungsmäßig nach den verschiedensten Seiten hin ein weiter Spielraum eröffnet. Die Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 (B. G. S. S. 63) bezeichnet als der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegend in Art. 4 unter Nr. 9 den Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und den Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle. Sie unterstellt derselben weiter unter Nr. 13 die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht. § 54 a. a. O. gestattet die Erhebung von Abgaben auf schiffbaren Wasserstraßen von Schiffen und Flößen nur für die Benutzung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten, und schreibt vor, daß diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Lasten nicht übersteigen dürfen.

Aus dem Reichsstrafgesetzbuche vom 15. Mai 1871 (R. G. Bl. S. 127 flg.) sind als hier in Frage kommend die §§ 312—314 und 321—323, 325, 326 hervorzuheben, durch welche die Herbeiführung einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Ueberschwemmung, sowie die vorsätzliche Herbeiführung von Gefahr für das Leben und die Gesundheit Anderer durch die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Deichen und Dämmen oder anderer Wasserbauten oder Brücken und Fahren, sowie durch die Störung des Fahrwassers in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen, und weiter eine Reihe von Handlungen und Unterlassungen, die sich auf die Beseitigung, pflichtwidrige Nichtaufstellung oder Verfälschung von Schiffahrtszeichen und die vorsätzlich bewirkte Strandung von Schiffen beziehen, unter Strafe gestellt sind.

Erwähnt sei hier schließlich noch die von dem Minister für Handel und Gewerbe erlassene Polizeiverordnung, betreffend die Ausübung der Schiffahrt und Flößerei auf der Weichsel und Nogat, sowie auf den schiffbaren Theilen ihrer Nebenflüsse vom 7. Mai 1895, welche für die Schiffahrt und Flößerei auf den gesammten unter ihre Herrschaft fallenden Stromstrecken ein einheitliches und die bisherigen Lücken ergänzendes Polizeirecht geschaffen und dasselbe, so weit es bisher in einer Anzahl von Polizeiverordnungen zerstreut enthalten war, in einer zusammenhängenden Kodifikation vereinigt hat.

